

# **Hygieneplan**

**Name der Schule:**

**Grundschule im Moorental**

**Anschrift der Schule**

**Schötener Str.142  
99510 Apolda**

**Schulträger:**

**Kreis Weimarer Land**

**Leiter der Schule:**

**Frau Klein**

**Stand vom: 31.7.17, letzte Aktualisierungen 01.09.2020**

## **Inhaltsverzeichnis**

### Einleitung

1. Hygienemanagement und Verantwortlichkeit
2. Reinigung und Desinfektion
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Hygiene in Unterrichtsräumen
5. Hygiene auf Freiflächen / Außenspielplätzen
6. Küche
7. Trinkwasserhygiene
8. Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers
9. Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen
10. Arbeitsmedizinische Vorsorge

### **Anlagen**

- Anlage 1 wichtige Telefonnummern und Kontaktdaten
- Anlage 2 wichtige rechtliche Grundlagen und fachliche Standards, Literaturhinweise
- Anlage 3 Infektionsschutzkonzept Stufe 1- grün (Regelbetrieb mit primären Infektionsschutz)
- Anlage 4 Infektionsschutzkonzept Stufe 2- gelb (eingeschränkter Regelbetrieb)
- Anlage 5 Infektionsschutzkonzept – Stufe 3 – rot (Schulschließung- Notbetreuung)

Gemäß § 36 Abs.1 des Infektionsschutzgesetzes sind Schulen verpflichtet, innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festzulegen.

Der vorliegende Plan basiert auf dem Rahmenhygieneplan für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, erarbeitet vom Länder- Arbeitskreis zur Erstellung von Hygieneplänen nach § 36 IfSG, überarbeitet vom Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz ( Stand : November 2010)

## 1. Hygienemanagement und Verantwortlichkeit

Die Verantwortung für die Sicherung der hygienischen Erfordernisse trägt der Schulleiter.  
Zur Unterstützung wurde als Hygienebeauftragter benannt:

Frau Klein

---

Aufgaben des Hygienebeauftragten:

- Erstellung und Aktualisierung des Hygieneplanes (jährliche Aktualisierung)
- Überwachung der Hygienemaßnahmen (Begehung der Einrichtung mindestens 1 mal jährlich sowie **anlassbezogen** )
- Durchführung von Hygienebelehrungen ( mindestens einmal jährlich, die Belehrung ist schriftlich zu dokumentieren)
- Aufrechterhaltung des Kontaktes zum Gesundheitsamt und den Eltern

## 2. Reinigung und Desinfektion

Die Reinigung erfolgt durch die Firma:

Lieblang - Arnstadt

---

Es sollte ein fester, für alle einsehbarer, Reinigungsplan vorliegen.

Der Plan soll auch Aussagen zur Überwachung / Eigenkontrolle enthalten!

- Es ist feucht zu reinigen (es ist darauf zu achten, dass keine Pfützen entstehen – Unfallgefahr)
- Reinigung in Abwesenheit der Schüler
- Aufbewahrung der Geräte und Mittel in einem abgeschlossenen Raum
- Wischdesinfektion bei Verunreinigungen mit Erbrochenen, Stuhl, Urin, Blut

Die beauftragten Firmen haben sicherzustellen, dass einschlägige Vorschriften des Arbeitsschutzes sowie Vorschriften der Unfallversicherungsträger berücksichtigt werden.

Durch Auslegen von Schmutzmatten in der Eingangszone kann der Schmutzeintrag in das Schulgebäude erheblich vermindert werden.

Die Reinigungsfrequenz muss sich an der speziellen Nutzungsart und Intensität orientieren.  
Hierzu bestehen keine gesetzlichen Regelungen – Orientierung an DIN 77 400

### • Toilettenanlagen

Fußboden

Handwaschbecken, WC

täglich

täglich

Urinale	täglich
Türen	täglich
abwaschbare Flächen (Wandfliesen, Zwischenwände)	1 x/Woche
– Umkleide-, Wasch- und Duschanlagen	täglich
Fußböden <b>desinfizierende Reinigung</b> (Prophylaxe von Fußpilz und Warzen)	
Fußböden stark frequentierter Räume (Flure, Treppen, Klassenzimmer )	täglich
Fußböden weniger frequentierter Räume (Funktions-Räume, Vorbereitungsräume)	mindestens 2x/ Woche
Turnhalle	mindestens 2x / Woche
<b>Grundreinigung</b> (Lampen, Fenster, Heizkörper.....)	1 - 2x/Jahr

Die Verwendung von Desinfektionsmitteln ist nur bei Kontamination mit Blut/ Stuhl / Urin/ Erbrochenem bzw. bei Häufungen von Magen- Darm Infektionen erforderlich. Hier wird eine Absprache mit dem Gesundheitsamt empfohlen.

### **3. Hygiene im Sanitärbereich**

Die Sanitärräume sollen mit wischfesten Wand- und Bodenmaterialien ausgestattet sein. Sie sind mit Einmalhandtüchern und Spendern für Flüssigseife auszustatten. In der Mädchentoilette sollten ein Spender für Tüten für Monatsbinden und verschließbare Abfallbehälter vorhanden sein. Diese sind täglich zu leeren.

### **4. Hygiene in Unterrichtsräumen**

Nach jeder Unterrichtsstunde ist in den Klassenräumen eine ausreichende Lüftung durch Stoßlüftung/Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster (nicht Kippen) über mehrere Minuten durchzuführen.

Verantwortlich : Klassenlehrer, Fachlehrer

Die Kleiderablage für die Oberbekleidung ist nach Möglichkeit so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke keinen direkten Kontakt untereinander haben, da sonst die Gefahr der Übertragung von Läusen besteht.

### **5. Hygiene auf Freiflächen /Außenspielplätze**

Spielsand muss für seinen Verwendungszweck geeignet sein. Die Spielsandflächen bedürfen einer regelmäßigen Wartung und täglichen Kontrolle. Zu den notwendigen Wartungsarbeiten gehört das möglichst sofortige Entfernen grober Bestandteile (Scherben, Steine etc) und fäkaler Verunreinigungen. Die Durchlüftung des Spielsandes kann durch regelmäßige Auflockerung mit Handgeräten (Rechen, Siebschaufeln) durch den Verantwortlichen erfolgen. Eine intensive Reinigung bzw. Erneuerung des Spielsandes erfolgt nach Bedarf und sollte nach 2-3 Jahren eingeplant werden. Eine Auffüllung von Sandlöchern vor und unter Spielgeräten ist vor der jeweiligen Saison notwendig.

Spielgeräte müssen regelmäßig vom TÜV überprüft werden.

Verantwortlich: Hausmeister

## **6. Küche**

Werden Fremdfirmen eingesetzt, um die Schulverpflegung zu sichern, haften diese für die Hygiene in der Küche und unterliegen der Lebensmittelaufsicht des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Kreis Weimarer Land Tel.: 03644 540- 311).

Für den Küchenbereich ist ein eigener Hygieneplan zu erstellen.

Alle Mitarbeiter, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, müssen eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach § 43 IfSG vorweisen können, welche nicht älter als 3 Monate sein darf. Die Belehrung ist alle 2 Jahre durch den Arbeitgeber zu wiederholen, der Nachweis über die Belehrung ist zu dokumentieren.

Die Vorschriften der Lebensmittelhygieneverordnung sind einzuhalten.

## **7. Trinkwasserhygiene**

Das in den Schulen verwendete Warm- und Kaltwasser muss generell der Trinkwasserverordnung entsprechen.

Zur **Legionellenprophylaxe** sind Duschen, die nicht täglich genutzt werden, mindestens nach 72 Stunden durch ca. 5 minütiges Ablaufentlassen von Warmwasser (mind. 60°C) zu spülen.

Verantwortlich: Hausmeister

Zur Vermeidung von **Stagnationsproblemen** ist zum Wochenanfang und nach den Ferien das Wasser mehrere Minuten laufen zu lassen

Verantwortlich: Hausmeister

Perlatoren sind regelmäßig (halbjährlich) zu reinigen und Kalkablagerungen an Duschköpfen zu entfernen.

Verantwortlich: Hausmeister

## **8. Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers**

Geeignetes Erste- Hilfe Material gemäß BGR A1:

- Großer Verbandkasten nach DIN 13169 „Verbandkasten E „ (51 bis 300 Personen)
- Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157“ Verbandkasten C „ (1- 50 Personen)

Mehr als 300 Personen – 2 Verbandskästen groß

Zusätzlich ist der Verbandkasten mit einem VAH gelisteten alkoholischen Desinfektionsmittel zur Hände- und Flächendesinfektion auszustatten.

Außerdem sollten persönliche Schutzausrüstungen (Mund- Nasen- Schutz, Handschuhe und Einmalschürze) vorgehalten werden. 2x

Verbrauchte Materialien sind umgehend zu ersetzen und regelmäßige Bestandskontrollen einschließlich Überprüfung der Ablaufdaten sind durchzuführen.

Verantwortlich: Sicherheitsbeauftragte der Schule,

Das Personal ist jährlich zu Gefahren und Maßnahmen zum Schutz einschließlich der Ersten Hilfe zu unterweisen.

Verantwortlich: Schulleiterin, Sicherheitsbeauftragte

Der Ersthelfer hat bei Kontakt mit Körperflüssigkeiten Handschuhe zu tragen und sich nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren.

Kontaminierte Flächen sind zu reinigen und anschließend mit einem Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren. Ein Vorrat für 1- 2 Tage sollte in der Schule gelagert sein.

## **9. Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen**

Wer muss melden?

Nach § 8 IfSG ist **der behandelnde Arzt** zur Meldung an das Gesundheitsamt verpflichtet. Ist dies nicht erfolgt, bzw. treten die im § 34 IfSG zusätzlich genannten Erkrankungen auf, muss der **Leiter der Einrichtung** das Auftreten bzw. den Verdacht der genannten Erkrankungen innerhalb von 24 Stunden an das zuständige Gesundheitsamt melden.

Meldeinhalte:

- Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht
- Anzahl der Erkrankten (bei Häufungen)
- Anschrift
- Erkrankungstag

### Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht

Bei den im § 34 aufgelisteten Erkrankungen handelt es sich um solche, die in Gemeinschaftseinrichtungen leicht übertragen werden können. Die in einer Gemeinschaftseinrichtung Betreuten (bzw. deren Sorgeberechtigte) und die dort tätigen Personen sind laut IfSG verpflichtet, der Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, wenn sie an einer der im § 34 IfSG genannten Infektionen erkrankt sind. Daher sollten bei Schuleintritt die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte über die Informationspflicht gemäß § 34 IfSG belehrt werden.

Information der Betreuten / Sorgeberechtigten- erfolgt bei Schulanmeldung

Beim Auftreten einer meldepflichtigen Infektionskrankheit (oder Verdacht) sollte durch die Leitung der Einrichtung **anonym** eine Information der Betreuten / Sorgeberechtigten durch Aushänge, Merkblätter mit Informationen über die Erkrankung und notwendige Schutzmaßnahmen, Informationsveranstaltungen oder persönliche Gespräche erfolgen.

### Besuchsverbot und Wiederzulassung

Bei welchen Infektionen ein Besuchsverbot für Gemeinschaftseinrichtungen besteht, ist im IfSG § 34 verankert.

Das RKI und das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz haben Empfehlungen für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen herausgegeben.

### 10. Arbeitsmedizinische Vorsorge

In Schulen ist in der Regel **keine** arbeitsmedizinische **Pflichtuntersuchung zu veranlassen.**

Nach § 4 Abs.1 i.V. m. dem Anhang Teil 2 abs.1 der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge sind u.a. bei der Betreuung behinderter Kinder- und Jugendlicher, bei der ein regelmäßiger Kontakt mit Körperflüssigkeiten sowie Verletzungsgefahr besteht, Pflichtuntersuchungen zu Hepatitis A bzw. Hepatitis B vorgeschrieben. Bei fehlender Immunität ist diesen Beschäftigten eine Impfung anzubieten. Die Kosten sind vom Arbeitgeber zu tragen.

Unabhängig davon sollte im Interesse des öffentlichen Gesundheitsschutzes ein Impfschutz entsprechend den Empfehlungen der ständigen Impfkommision des RKI vorliegen.

## Anlage 1

### wichtige Telefonnummern und Kontaktdaten

Notruf Feuerwehr / Rettungsdienst	112
Notruf Polizei	110
Giftnotruf	0361 730 730
Rettungsleitstelle Weimarer Land	03644 50 000

### Gesundheitsamt Weimarer Land

Apolda, Bahnhofstraße 28

Tel.: 03644 540 580

Fax: 03644 540 589

Mail: post.gesundheitsamt@wl.thueringen.de

## Anlage 2

### **Rechtliche Grundlagen, fachliche Standards und Literatur**

- **Infektionsschutzgesetz** vom 20.07.2000, zuletzt geändert durch Art.4 Absatz 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016
- **Thüringer Verordnung über die Anpassung der Meldepflicht** vom 15. Februar 2003, zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Februar 2015
- **Thüringer Verordnung über die Schulgesundheitspflege** vom 26. September 2002
- **GUV-SI 8018** Giftpflanzen – anschauen, nicht kauen
- **GUV-I 512:** Erste Hilfe Material
- **Hinweise für Ärzte, Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen und Gesundheitsämtern zur Wiedergewinnung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen** (aktualisierte Fassung vom Juli 2006 )
- **Liste vom VAH zugelassener Desinfektionsmittel**

### **Frische Luft für frisches Denken**

Neue Unterrichtsqualität in unseren Klassenräumen (Unfallkasse Hessen )

### **Gute Luft in der Schule**

Landesamt für Verbraucherschutz Thüringen

### **Leitfaden für die Innenraumhygiene in Schulen**

Umweltbundesamt (hier unter anderem Empfehlungen zu Reinigung und Lüftungsanforderungen)



## **Anlage 3**

### **Zusätzliche Ergänzung zum Schutz vor Infektionskrankheiten insbesondere zur Eindämmung und Ausbreitung des Coronavirus SARS- CoV-2 (Stufe 1- grün)**

#### **1. Händehygiene**

Regelmäßiges gründliches Händewaschen mit Seife 20 Sekunden lang ist oberstes Gebot. Es werden Einmalhandtücher verwendet. Die Schüler werden wiederholt über die richtige Ausführung belehrt und zum Händewaschen angehalten (bei Einlass, vor dem Essen, nach dem Toilettengang, nach den Hofpausen, nach Niesen oder Husten). Die Desinfektion erfolgt nur nach Anweisung über die Pädagogen und wird nur von diesen ausgeführt (Kontrolle), wenn notwendig. In den Räumen und im Sanitärbereich hängen dem Alter entsprechende Hinweisschilder /Anleitungen.

#### **2. Niesetikette**

Die Schüler werden zum angemessenen Niesen und Husten in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch belehrt. Nutzung von Einwegtaschentüchern beim Husten, Niesen oder Naseputzen. Keine Mehrfachverwendung. Sofortige Entsorgung dieser. Verzicht auf Händeschütteln und Umarmungen. Entsprechende Aushänge in den Räumen zur Erinnerung.

#### **3. Mehrfaches Lüften**

Die Räume sind mehrfach täglich nach 30-45min sowie nach Husten und Niesen durch Personen im Raum ausreichend zu lüften (kein Kippen). Es ist eine Stoßlüftung über mehrere Minuten durchzuführen.

#### **4. Abstandsregel**

Es ist darauf zu achten, dass zwischen Personen (Personal, Schüler, Eltern) ein Mindestabstand von 1,5m einzuhalten ist (gilt im Gebäude, an der Bushaltestelle).

#### **5. Mund- Nase-Bedeckung**

Für alle im Gebäude befindlichen Personen gilt das Tragen einer Mund- Nase-Bedeckung ebenso beim Schülertransport. Bei Einhaltung der Abstandsregel kann in Räumen sowie im Freien darauf verzichtet werden. Während der Pausen und bei Raumwechsel ist die Mund- Nase-Bedeckung zu tragen. Die Schüler sind zum richtigen Umgang mit der Mund- Nase- Bedeckung zu belehren (Aushändigung oder Aushang Merkblatt).

#### **6. Kontaktminimierung**

Um Infektionsketten lückenlos zurückverfolgen zu können, findet ein Kontaktmanagement statt. Personensorgeberechtigte und einrichtungsfremde Personen melden sich namentlich im Sekretariat an. Ansonsten erfolgt der Zutritt ohne Anmeldung nur auf Einladung (Elternabend, Elterngespräche, Konferenzen). Das

bedeutet, dass zur Verringerung der Kontakte Kinder **vor** dem Schulgebäude verabschiedet oder in Empfang genommen werden. Die Teilnehmerzahl zur Schuleinführungsfeier in der Turnhalle wird auf maximal 65 Personen begrenzt. Die Teilnehmer müssen am Eingang ihre Kontaktdaten hinterlassen, um Zutritt zur Feierstunde zu erhalten. Es erfolgt die tägliche Dokumentation der anwesenden Schüler, Pädagogen und sonstiges Personal.

## **7. Sanitärbereiche**

An jedem Waschplatz sind Seifenspender angebracht. Zum Abtrocknen werden Einmalpapierhandtücher bereitgestellt.

Tägliche Reinigung der Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden, Desinfektion bei Kontamination.

## **8. Weitere Organisation**

8.1. Das Schulhaus wird in einem Einbahnstraßensystem genutzt, um Abstände besser einzuhalten. Zur Orientierung wurden Pfeile auf dem Boden festgeklebt und die Schüler zum richtigen Verhalten belehrt. Auf Wechselschuhe wird verzichtet.

8.2. In den Räumen, im Schulgelände, und an den Eingangstüren werden Hinweise zu Verhaltensweisen ausgehängt.

8.3. Personen mit Krankheitssymptomen (werden isoliert bzw. nicht eingelassen. Bei Schülern erfolgt eine Information der Eltern zur Abholung, Empfehlung des Arztbesuches.

8.4. Die Schüler sind vor dem Schulgebäude zu verabschieden oder abzuholen. Im Schulbus ist das Tragen der MNB Pflicht.

8.5. Die Ausgabe der Spielzeuge für die Pausen oder die Hortbetreuung ist hinsichtlich einer anschließenden möglichen Reinigung zu beschränken bzw. vom betreuenden Pädagogen auszuwählen. Eigenes Spielzeug darf nur in dringenden notwendigen Sachlagen (z.B. Festlegung im Förderplan) mitgebracht werden.

8.6. Sportunterricht findet kontaktlos statt. Im Musikunterricht wird auf das Musizieren mit Instrumenten mit Aerosolemission verzichtet. Gesungen werden darf nur unter der Einhaltung von einem Mindestabstand von 1,5m oder im Freien.

## **9. Konferenzen**

Konferenzen und Versammlungen werden auf ein Mindestmaß begrenzt und entsprechend größeren Räumen abgehalten.

## **10. Betretungsverbot**

Es gelten Betretungsverbote für

- Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere mit einem akuten Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu auftretendem Husten
- Personen, die positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind
- Personen, die direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten

Personen werden vor dem Betreten des Gebäudes durch Aushang informiert bzw. belehrt. Das Betreten der Einrichtung ist frühestens

- 10 Tage nach Symptombeginn und 48 Stunden nach Symptomfreiheit
- bei Personen 14 Tage nachletztmaligen Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person

gestattet. Personen, die einen höchstens 48 Stunden alten Nachweis eines negativen Corona-Tests haben, dürfen die Einrichtungen besuchen. Gleiches gilt für Personen mit einem ärztlichen Attest, aus dem hervorgeht, dass unter Berücksichtigung der aktuellen Empfehlung des Robert Koch-Instituts zu Maßnahmen und Testkriterien bei COVID-19-Verdacht eine Testung auf eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 medizinisch nicht indiziert ist.

## **11. Händehygiene**

Regelmäßiges gründliches Händewaschen mit Seife 20 Sekunden lang ist oberstes Gebot. Es werden Einmalhandtücher verwendet. Die Schüler werden wiederholt über die richtige Ausführung belehrt und zum Händewaschen angehalten (bei Einlass, vor dem Essen, nach dem Toilettengang, nach den Hofpausen, nach Niesen oder Husten). Die Desinfektion erfolgt nur nach Anweisung über die Pädagogen und wird nur von diesen ausgeführt (Kontrolle), wenn notwendig. In den Räumen und im Sanitärbereich hängen dem Alter entsprechende Hinweisschilder /Anleitungen.

## **12. Niesetikette**

Die Schüler werden zum angemessenen Niesen und Husten in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch belehrt. Nutzung von Einwegtaschentüchern beim Husten, Niesen oder Naseputzen. Keine Mehrfachverwendung. Sofortige Entsorgung dieser. Verzicht auf Händeschütteln und Umarmungen. Entsprechende Aushänge in den Räumen zur Erinnerung.

## **13. Mehrfaches Lüften**

Die Räume sind mehrfach täglich nach 30-45min sowie nach Husten und Niesen durch Personen im Raum ausreichend zu lüften (kein Kippen). Es ist eine Stoßlüftung über mehrere Minuten durchzuführen.

## **14. Abstandsregel**

Es ist darauf zu achten, dass zwischen Personen (Personal, Schüler, Eltern) ein Mindestabstand von 1,5m einzuhalten ist (gilt im Gebäude, an der Bushaltestelle).

## **15. Mund- Nase-Bedeckung**

Für alle im Gebäude befindlichen Personen gilt das Tragen einer Mund- Nase-Bedeckung ebenso beim Schülertransport. Bei Einhaltung der Abstandsregel kann in Räumen sowie im Freien darauf verzichtet werden. Während der Pausen und bei Raumwechsel ist die Mund- Nase-Bedeckung zu tragen. Die Schüler sind zum richtigen Umgang mit der Mund- Nase- Bedeckung zu belehren (Aushändigung oder Aushang Merkblatt)

## **16. Kontaktminimierung**

Um Infektionsketten lückenlos zurückverfolgen zu können, findet ein Kontaktmanagement statt. Personensorgeberechtigte und einrichtungsfremde Personen melden sich namentlich im Sekretariat an. Ansonsten erfolgt der Zutritt ohne Anmeldung nur auf Einladung (Elternabend, Elterngespräche, Konferenzen). Das bedeutet, dass zur Verringerung der Kontakte Kinder **vor** dem Schulgebäude verabschiedet oder in Empfang genommen werden. Die Teilnehmerzahl zur Schuleinführungsfeier in der Turnhalle wird auf maximal 65 Personen begrenzt. Die Teilnehmer müssen am Eingang ihre Kontaktdaten hinterlassen, um Zutritt zur Feierstunde zu erhalten. Es erfolgt die tägliche Dokumentation der anwesenden Schüler, Pädagogen und sonstiges Personal.

## **17. Sanitärbereiche**

An jedem Waschplatz sind Seifenspender angebracht. Zum Abtrocknen werden Einmalpapierhandtücher bereitgestellt.  
Tägliche Reinigung der Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden, Desinfektion bei Kontamination.

## **18. Risikogruppen**

Entfällt

## **19. Weitere Organisation**

- 19.1. Das Schulhaus wird in einem Einbahnstraßensystem genutzt, um Abstände besser einzuhalten. Zur Orientierung wurden Pfeile auf dem Boden festgeklebt und die Schüler zum richtigen Verhalten belehrt. Auf Wechselschuhe wird verzichtet.
- 19.2. In den Räumen, im Schulgelände, und an den Eingangstüren werden Hinweise zu Verhaltensweisen ausgehängen.
- 19.3. Personen mit Krankheitssymptomen (werden isoliert bzw. nicht eingelassen. Bei Schülern erfolgt eine Information der Eltern zur Abholung, Empfehlung des Arztbesuches.
- 19.4. Die Schüler sind vor dem Schulgebäude zu verabschieden oder abzuholen. Im Schulbus ist das Tragen der MNB Pflicht.
- 19.5. Die Ausgabe der Spielzeuge für die Pausen oder die Hortbetreuung ist hinsichtlich einer anschließenden möglichen Reinigung zu beschränken bzw. vom betreuenden Pädagogen auszuwählen. Eigenes Spielzeug darf nur in dringenden notwendigen Sachlagen (z.B. Festlegung im Förderplan) mitgebracht werden.
- 19.6. Sportunterricht findet kontaktlos statt. Im Musikunterricht wird auf das Musizieren mit Instrumenten mit Aerosolemission verzichtet. Gesungen werden darf nur unter der Einhaltung von einem Mindestabstand von 1,5m oder im Freien.

## **20. Konferenzen**

Konferenzen und Versammlungen werden entsprechend größeren Räumen abgehalten.

## **21. Reinigung**

8.1. Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude- Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Es erfolgt eine tägliche Reinigung der Unterrichts- und Horträume.  
8.2. Das Reinigungspersonal übernimmt die tägliche feuchte Reinigung von Türklinken und Griffen u. a. an Schubladen und Fenstern sowie der Umgriffe der Türen, Treppen- und Handläufen, Lichtschaltern, Tischen sowie allen weiteren Griffbereichen (Stuhllehnen). Computermäuse, Tastaturen, Telefone und Kopierer werden jeweils durch die Nutzer selbst nach deren Benutzung im ausgeschalteten Zustand gereinigt. (Anlage 1- Umsetzung der Raumhygiene)

## **22. Betretungsverbot**

Es gelten Betretungsverbote für

- Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere mit einem akuten Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu auftretendem Husten
- Personen, die positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind
- Personen, die direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten

Personen werden vor dem Betreten des Gebäudes durch Aushang informiert bzw. belehrt. Das Betreten der Einrichtung ist frühestens

- 10 Tage nach Symptombeginn und 48 Stunden nach Symptombefreiheit
- bei Personen 14 Tage nachletztmaligen Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person

gestattet. Personen, die einen höchstens 48 Stunden alten Nachweis eines negativen Corona-Tests haben, dürfen die Einrichtungen besuchen. Gleiches gilt für Personen mit einem ärztlichen Attest, aus dem hervorgeht, dass unter Berücksichtigung der aktuellen Empfehlung des Robert Koch-Instituts zu Maßnahmen und Testkriterien bei COVID-19-Verdacht eine Testung auf eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 medizinisch nicht indiziert ist.

## **Anlage 4**

### **Zusätzliche Ergänzung zum Schutz vor Infektionskrankheiten insbesondere zur Eindämmung und Ausbreitung des Coronavirus SARS- CoV-2 (Stufe 2- gelb)**

Fall A : Eine oder mehrere Personen an der Schule werden positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet.

Das zuständige örtliche Gesundheitsamt bestimmt die Maßnahmen gegenüber den Betroffenen und den Kontaktpersonen. Für Nichtbetroffene läuft alles wie in Stufe 1 weiter.

Fall B: Das allgemeine Infektionsschutzgeschehen in einer bestimmten Region entwickelt sich dahin, dass ein Übergreifen auf die Schule droht.

### **Maßnahmen zum erhöhten Infektionsschutz**

Eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz ( Einschränkung der Betreuungszeit, bei Notwendigkeit Wechsel zwischen Präsenzunterricht und häuslichem Lernen.

## **1. Händehygiene**

Regelmäßiges gründliches Händewaschen mit Seife 20 Sekunden lang ist oberstes Gebot. Es werden Einmalhandtücher verwendet. Die Schüler werden wiederholt über die richtige Ausführung belehrt und zum Händewaschen angehalten (bei Einlass, vor dem Essen, nach dem Toilettengang, nach den Hofpausen, nach Niesen oder Husten). Die Desinfektion erfolgt nur nach Anweisung über die Pädagogen und wird nur von diesen ausgeführt (Kontrolle)

## **2. Niesetikette**

Die Schüler werden zum angemessenen Niesen und Husten in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch belehrt. Nutzung von Einwegtaschentüchern beim Husten, Niesen oder Naseputzen. Keine Mehrfachverwendung. Sofortige Entsorgung dieser. Verzicht auf Händeschütteln. Entsprechende Aushänge in den Räumen zur Erinnerung.

## **3. Mehrfaches Lüften**

Die Räume sind mehrfach täglich ausreichend zu lüften (kein Kippen).

## **4. Abstandsregel**

Es ist darauf zu achten, dass zwischen Personen (Personal, Schüler, Eltern) ein Mindestabstand von 1,5m einzuhalten ist (gilt im Gebäude, auf dem Pausenhof, an der Bushaltestelle).

## **5. Mund- Nase-Bedeckung**

Für alle im Gebäude befindlichen Personen gilt das Tragen einer Mund- Nase-Bedeckung ebenso beim Schülertransport. Bei Einhaltung der Abstandsregel kann in Räumen sowie im Freien darauf verzichtet werden. Während der Pausen und bei Raumwechsel ist die Mund- Nase-Bedeckung zu tragen. Die Schüler sind zum richtigen Umgang mit der Mund- Nase- Bedeckung zu belehren (Aushändigung oder Aushang Merkblatt).

## **6. Sanitärbereiche**

In den Toiletten werden die Waschbeckenplätze begrenzt, um die Abstandsregeln einzuhalten (Abdeckung mit Folie, maximal 2 Kinder im Sanitärbereich).

An jedem Waschplatz sind Seifenspender angebracht. Zum Abtrocknen werden Einmalpapierhandtücher bereitgestellt.

Tägliche Reinigung der Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden.

Desinfektion bei Kontamination.

## **7. Risikogruppen (auf Anordnung des TMBJS)**

Lehrer und Erzieher der Risikogruppe betreuen Schüler nur auf Basis der Freiwilligkeit. Wer keine Gruppe übernehmen kann, verrichtet organisatorische Aufgaben ohne Kontakt zu den Schülern oder übernimmt, wenn notwendig die Aufsicht über max. 1 Schüler (Aufsicht) mit entsprechendem Abstand. Schulsekretärin meidet den Kontakt

zu den Schülern (Personen warten vor dem Sekretariat). Schüler der Risikogruppe besuchen nicht den Präsenzunterricht oder die Notbetreuung.

## **8. Weitere Organisation**

- 8.1. Das Schulhaus wird in einem Einbahnstraßensystem genutzt, um Abstände besser einzuhalten. Zur Orientierung wurden Pfeile auf dem Boden festgeklebt und die Schüler zum richtigen Verhalten belehrt. Auf Wechselschuhe wird verzichtet. Die Garderobe verbleibt im Raum, dort wird sich auch umgezogen, um die Abstände einzuhalten. Die Gruppen erhalten feste Räume, um Raumwechsel zu minimieren.
- 8.2. In den Räumen, im Schulgelände, und an den Eingangstüren werden Hinweise zu Verhaltensweisen ausgehängt.
- 8.3. Es werden kleine feste Gruppen gebildet, denen ein oder 2 Pädagogen zugeordnet sind. Ebenso im Hortbetrieb mit je einem festen Erzieher. Es findet keine Vermischung der Hortgruppen statt. Die Abstandsregel im Raum ist nicht verpflichtend, sollte aber wenn möglich eingehalten werden. Bei ausreichend Platz sitzen die Kinder einzeln an Tischen.
- 8.4. Die Hofpausen werden gestaffelt (max. 2 Gruppen). Auf dem Hof ist darauf zu achten, dass sich die Gruppen nicht vermischen. Die Gruppen nutzen unterschiedliche Zonen im Schulgelände.
- 8.5. Personen mit Krankheitssymptomen werden isoliert bzw. nicht eingelassen. Bei Schülern erfolgt eine Information der Eltern zur Abholung, Empfehlung des Arztbesuches.
- 8.6. Die Schüler werden einzeln eingelassen und kontrolliert (allg. Gesundheitszustand, mitführen von Einwegtaschentüchern, MNB)
- 8.7. Die Schüler sind vor dem Schultor zu verabschieden oder abzuholen. Im Schulbus ist das Tragen der MNB Pflicht.
- 8.8. Die Ausgabe der Spielzeuge für die Pausen oder die Hortbetreuung ist hinsichtlich einer anschließenden möglichen Reinigung zu beschränken bzw. vom betreuenden Pädagogen auszuwählen. Eigenes Spielzeug darf nicht mitgebracht werden.
- 8.9. Sport- und Schwimmunterricht findet in festen Gruppen möglichst kontaktlos statt. Den Schülern wird ausreichend Bewegung an frischer Luft angeboten. Im Musikunterricht wird auf Singen und Musizieren mit Instrumenten verzichtet. Der Hygieneplan und das Infektionsschutzkonzept der Schwimmhalle Apolda ist einzuhalten. Der Sportunterricht erfolgt in der Sporthalle der Schule.
- 8.10. Externe Angebote werden aus Gründen der Kontaktminimierung, wenn möglich eingeschränkt. Anbieter müssen ein Infektionsschutzkonzept vorlegen, das das Infektionsschutzgeschehen berücksichtigt.

## **9. Konferenzen**

Konferenzen und Versammlungen werden unter Einhaltung der Abstandsregel auf ein Mindestmaß begrenzt.

## **10. Reinigung**

- 8.1. Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude- Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Es erfolgt eine tägliche Reinigung der Unterrichts- und Horträume.

8.2. Das Reinigungspersonal übernimmt die tägliche feuchte Reinigung von Türklinken und Griffen u. a. an Schubladen und Fenstern sowie der Umgriffe der Türen, Treppen- und Handläufen, Lichtschaltern, Tischen sowie allen weiteren Griffbereichen (Stuhllehnen). Computermäuse, Tastaturen, Telefone und Kopierer werden jeweils durch die Nutzer selbst nach deren Benutzung im ausgeschalteten Zustand gereinigt. (Anlage 1- Umsetzung der Raumhygiene)

### **11. Betretungsverbot**

Es gelten Betretungsverbote für Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere einer akuten Atemwegserkrankung oder einem akuten Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns. Personen werden vor dem Betreten des Gebäudes durch Aushang informiert bzw. belehrt. Personen, die einen höchstens 48 Stunden alten Nachweis eines negativen Corona-Tests haben, dürfen die Einrichtungen besuchen. Gleiches gilt für Personen mit einem ärztlichen Attest, aus dem hervorgeht, dass unter Berücksichtigung der aktuellen Empfehlung des Robert Koch-Instituts zu Maßnahmen und Testkriterien bei COVID-19-Verdacht eine Testung auf eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 medizinisch nicht indiziert ist.

Einrichtungsfremden Personen ist der Zutritt nur erlaubt:

- zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit (z. B. Reinigung, Schulspeisung)
- für Fort- und Weiterbildung (Pflichtpraktikum, Lehramtsanwärter)
- zur Personensorge für Schülerinnen und Schüler
- sofern es der Gewährleistung der Bildungs- und Betreuungsangebote dient (z.B. Angebote über Schulbudget)

### **Anlage 5 Stufe 3 – Schulschließung- Notbetreuung**

Die Gruppengröße richtet sich nach der Raumgröße. Es muss die Einhaltung des Mindestabstandes gewährleistet sein.

#### **1. Betretungsverbot**

Das Betreten und der Aufenthalt in der Schule sind nur dem erforderlichen Personal sowie den berechtigten Schülerinnen und Schülern erlaubt. Einrichtungsfremden Personen ist der Zutritt gestattet:

- zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit (Reinigung)
- für Fort- und Ausbildungsmaßnahmen (Pflichtpraktikum, LAA)
- zur Personensorge der Schülerinnen und Schüler

#### **2. Händehygiene**

Regelmäßiges gründliches Händewaschen mit Seife 20 Sekunden lang ist oberstes Gebot. Es werden Einmalhandtücher verwendet. Die Schüler werden wiederholt über die richtige Ausführung belehrt und zum Händewaschen angehalten (bei Einlass, vor dem Essen, nach dem Toilettengang, nach den Hofpausen, nach Niesen oder Husten). Die Desinfektion erfolgt nur nach Anweisung über die Pädagogen und wird nur von diesen ausgeführt (Kontrolle)

#### **3. Niesetikette**



Die Schüler werden zum angemessenen Niesen und Husten in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch belehrt. Nutzung von Einwegtaschentüchern beim Husten, Niesen oder Naseputzen. Keine Mehrfachverwendung. Sofortige Entsorgung dieser. Verzicht auf Händeschütteln. Entsprechende Aushänge in den Räumen zur Erinnerung.

#### **4. Mehrfaches Lüften**

Die Räume sind mehrfach täglich ausreichend zu lüften (kein Kippen).

#### **5. Abstandsregel**

Zwischen Personen (Personal, Schüler, Eltern) ist ein Mindestabstand von 1,5m einzuhalten.

#### **6. Mund- Nase-Bedeckung**

Für alle im Gebäude befindlichen Personen gilt das Tragen einer Mund- Nase-Bedeckung ebenso beim Schülertransport. Bei Einhaltung der Abstandsregel kann in Räumen sowie im Freien darauf verzichtet werden.

#### **7. Sanitärbereiche**

In den Toiletten werden die Waschbeckenplätze begrenzt, um die Abstandsregeln einzuhalten (Abdeckung mit Folie, maximal 2 Kinder im Sanitärbereich).

An jedem Waschplatz sind Seifenspender angebracht. Zum Abtrocknen werden Einmalpapierhandtücher bereitgestellt.

Tägliche Reinigung der Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden.  
Desinfektion bei Kontamination.

Externe Angebote sind während der Notbetreuung nicht gestattet.

#### **Abschließende Bemerkung:**

Jeder ist zur Einhaltung der Hygienevorschriften verpflichtet. Auf Eigenschutz ist immer zu achten und oberstes Gebot auch bei Erste-Hilfemaßnahmen.

Die Verantwortlichkeit zur Einhaltung der Hygienevorschriften liegt bei der Schulleitung und beim pädagogischen Personal (während des Unterrichts, der Pausen und Aufsichtszeiten).